

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich „ 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich „ 4.20
 „ „ „ halbjährlich „ 2.10

Nr. 37.

Sarnen, Mittwoch, 15. Mai

1901.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.
 Bei Wiederholungen 8 „

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 15 „
 Bei Wiederholungen 10 „

Druck und Expedition:
 Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Gratis-Beilage:
 Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Dress Fühli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

„Obwaldner Geschichtsblätter“^(*) und allerlei Betrachtungen dazu.

(Eingefandt.)

II.

Es giebt heute keinen Schweizerkanton, in welchem nicht patriotisch gesinnte Männer einen Teil ihrer Mußstunden opfern, um die Wahrzeichen der Vergangenheit zu erforschen und Bausteine für eine Kulturgeschichte ihrer engern Heimat und damit auch des Gesamt-Vaterlandes zusammenzutragen. Die Früchte ihres Bienenfleißes liegen in einer Anzahl historischer Zeitschriften und Monographien, wie in den Manuskripten der vielen Vereinsarchive und Privatfammlungen aufgespeichert. Sie harren eines schweizerischen Janussen oder Pastor, der aus ihnen eine vaterländische Kulturgeschichte aufbaut. Wir wollen aber diese „Geschichtsklitterer“ und „Vertreter historischen Kleinwerbes“, wie der Professorenstolz solche beschriebene Forscher schon genannt hat, nicht bloß als Kärner betrachten, welche nach dem Sprüchwort dann zu tun haben, wenn Könige bauen. Nein, sie sind in Tat und Wahrheit Lehrer jener Völkergeschichte, deren Geschichte sie erforschen.

Diese dankbaren Gefühle hegen wir auch gegen die Männer, welche uns letzter Tage das erste Heft der „Obwaldner Geschichtsblätter“ dargeboten haben. Unser historisch-antiquarische Verein veröffentlicht in diesem 9 Bogen starken Heft 4 Arbeiten zweier Obwaldnergeschichtsforscher. Auf zirka 80 Druckseiten entrollt Hr. Dr. jur. Franz Niederberger ein klares Bild der Entwicklung der obwaldnerischen Gerichtsverfassung, von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Mit großem Fleiße und geleitet von einem gutgeschulten wissenschaftlich-kritischen Sinn hat der strebsame junge Gelehrte mit Benutzung alter und neuer Schriften, unzähliger Bücher und Protokolle eine Monographie geschaffen, wie etwa Prof. Andreas Heusser sie in den „Teilsamerrechten von Unterwalden“ oder P. Martin Riem in seiner Monographie über die Land- und Alpenwirtschaft in Obwalden uns geschenkt haben. Wir erfahren da, wie unsere Ahnen in den ältesten historischen Zeiten unseres Landes als Zweig des großen allemannischen Volksstammes auch die Gerichtsverfassung dieses Volkes mit in die neue Heimat gebracht hatte, wie dieses Volk dann durch lange und zielbewußte Kämpfe die fremde Gerichtsbarkeit abgeschüttelt und die Männer seiner Wahl, in wichtigen Fällen aber die gesamte Landesgemeinde zum Richter gesetzt hat und wie unter dem Einflusse fortschreitender Rechtsanschauungen nach und nach neue Gerichtsverfassungen Eingang fanden, welche aber manche altherwürdige Formen noch lange beibehielten. So sind ja Bruchstücke des alten „Malefiz“ ceremoniell in diesem Jahrhundert noch zur Anwendung gekommen und anlässlich des letzten Todesurteils in den vierziger Jahren noch, hat der regierende Landammann den armen Sünder dem „Meister Hans“ übergeben, damit er ihn „nach keyzerlichem Räch“ vom Leben zum Tode bringe. Nach der Exekution trat der Scharfrichter vor den Landammann mit der Frage: „Wohlregierender Herr Landammann, habe ich recht gerichtet?“ Und die offizielle Antwort des Standeshauptes lautete: „Ja, Meister Hans, Du hast recht gerichtet.“ Wir sehen aus dieser Abhandlung auch, wie die Rechtspflege in dem Maße, als ein regerer Verkehr mehr geschriebene Gesetze verlangte und mildere Sitten auch humanere Anschauungen über Schuld und Strafe brachten, von den vielfach durch das Spiel des Zufalles zusammengewehten und häufig recht launenhaften Volksgerichten an ihrer Pflicht und Ver-

antwortlichkeit klarer bewußte ständige Gerichte überging. Es mag uns diese Entwicklung, welche nicht immer ohne Kampf sich vollzog, wie der Herr Verfasser in seiner Einleitung andeutet, auch ein Fingerzeig sein, daß ein vereinheitlichtes schweizerisches Recht nicht vor den kantonalen Gerichtsorganisationen stehen bleiben, sondern unentwegt auf eine gemeinsame schweizerische Gerichtsorganisation hinführen wird. Wir ehren noch die sinnigen Formen der Gerichtsverfassung der Feudalzeit, jener romantischen Periode, da man bestrebt war, allen wichtigen Handlungen etwas von der Weihe eines Gottesdienstes zu verleihen. Und doch bedauern wir nicht, daß sie verschwunden sind. Werden wir den Mantel unserer kantonalen Gerichtsherrlichkeit einst so leichten Herzens in den Antiquitätenschrank hängen? Als Männer von historischem Sinn werden wir das mit einem gewissen Gefühl der Behmut sich vollziehen sehen, aber der gleiche historische Sinn wird uns belehren, daß das Kleid, in welchem das Kind stolz das erste mal zur Schule schritt, nicht mehr taugt, wenn die schwellenden Glieder des Jünglings die Nähte zersprengen. Unsere Ahnen waren konservativ im strengen und vielseitigen Sinne des Wortes, aber sie haben den Fortschritten in Gesetz und Verfassung das Land nicht verschlossen, so bald die Verhältnisse diese Fortschritte erheischten. Wir wollen zu einer Zeit, da Erfindungen und Entdeckungen auf allen Gebieten Technik und Verkehr beständig umwälzen, sie nicht an konservativer Gesinnung übertreffen, aber auch an Klugheit und praktischer Würdigung gegebener Verhältnisse nicht hinter ihnen zurückstehen.

Gidgenossenschaft.

— * * Am 12. Mai war der Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen zu seiner vierten Sitzung versammelt. Die Verhandlungen waren von kurzer Dauer. Abgesehen von einigen Mitteilungen rein geschäftlicher Natur, handelte es sich in erster Linie um die Genehmigung der von der Generaldirektion getroffenen Wahl eines Obergeringens. Herr Eusebius Bogt, welcher bisher in gleicher Eigenschaft bei der Schweiz. Centralbahn tätig gewesen ist, wurde ganz unbeanstandet als Obergeringens bei den Bundesbahnen bestätigt, bezw. als solcher vom Verwaltungsrate bestätigt. Der Mann hat früher eine bedeutende politische Rolle gespielt als Haupt der sogen. Unabhängigen im Kanton Solothurn, welche gegen den dortigen Systemsradikalismus in scharfer Opposition traten. Die hervorragende technische Begabung des Gewählten wird allseitig anerkannt. Die Kreisdirektion in Basel, welche demnächst in Funktion zu treten hat, wurde nach den Vorschlägen der ständigen Kommission in geheimem Wahlgang und ebenfalls ohne Opposition bestellt in den Herren Obergerichtsvicepräsident Karl Forster in Bern für das Finanz- und Rechtsdepartement, Emil Frey, Maschinenmeister der Gotthardbahn, in Luzern, für das Betriebsdepartement und Centralbahndirektor Jakob Hui in Basel für das Baudepartement. Für die nächste, auf Ende Juli oder anfangs August in Aussicht genommene Sitzung des Verwaltungsrates soll die Direktion ein Programm über die auszuführenden organisatorischen Arbeiten vorlegen. Die Verhandlungen wickelten sich in der denkbar ruhigsten und einträchtigsten Weise ab.

— Eidgenössische Rekurspraxis. Im „Vaterland“ wird unter Bezugnahme auf die Rede des Herrn Landammann Blumer an der Glarner Landsgemeinde die eidgenössische Rekurspraxis dahin getadelt, daß heutzutage auch die bedeutungsloseste Affaire entweder nach Bern oder Lausanne gezogen werden könne. Dabei wird auf einen Fall verwiesen, in welchem es sich darum gehandelt, in einem kleinen Landkirchlein die sogen. Empore wegzuschaffen, gegen welche Maßnahme eine Minderheit auftrat und natürlich für den Fall des Unterliegens bei den kantonalen Instanzen den Weiterzug an die Bundesbehörden einleitete

oder wenigstens in Aussicht stellte. Diese Rekursmanie ist allerdings auch unseres Ermessens ein immer fühlbarer merbender Uebelstand. Wie kommt denn das? Vielfach ist das unseres Ermessens die Folge einer viel zu weit gehenden Interpretation zumal des bekannten Artikels 4 der Bundesverfassung, wornach jeder Schweizerbürger vor dem Gesetze gleich sein soll, sowie davon, daß natürlich auch gegen jede vermeintliche oder wirkliche Verletzung der Kantonsverfassung rekuriert werden kann, gleichviel ob materiell ein Centime im Streite liege oder ein Franken, und gleichviel, ob wirklich eine namhafte Summe oder eine Frage von irgendwie grundsätzlicher Bedeutung den Gegenstand des Rekurses bilden. So haben wir in Obwalden unlängst einen Rekurs ans Bundesgericht erlebt, wo es sich um Schreibe — 2 Stiegenritte handelte, beziehungsweise um die Frage, ob dieselben angebracht werden dürften oder nicht. Wenn das Bundesgericht sich mit solchen wichtigen Sachen zu befassen hat, dann begreift man dessen Geschäftsüberladung. Und es täte wahrlich not, auf diesem oder jenem Wege Abhilfe dahin zu verschaffen, daß auch auf dem Gebiete staatsrechtlicher Rekurse irgendwie Schranken gezogen würden, damit nicht jedwede Lappalie unter der großartigen, aber tatsächlich meist mißbrauchten Flagge der Verfassungsverletzung an unsere oberste gerichtliche Instanz gezogen werden könnte.

— Die Ehescheidungen in der Schweiz nach der Konfession der Eheleute. Ein protestantisches Blatt bespricht die Rangordnung der Kantone nach der Zahl der Ehescheidungen auf 1000 Ehen im Jahre 1899. An der Spitze dahingehender Tabelle stehen beide Unterwalden und Uri mit keiner Ehescheidung, zuletzt aber kommt Zürich mit 283 Scheidungen auf 1000 Ehen, während Luzern z. B. nur wieder 13 Scheidungen aufweist. Das genannte Blatt zieht dann aus der Tabelle den allerdings kaum unrichtigen Schluß, daß die katholischen Kantone den protestantischen weit überlegen seien. Wir finden nun mit dem „Basler-Volksblatt“, daß die Katholiken sich da außerordentlich zu rühmen keinen Anlaß haben, denn die kirchliche Ansicht der Protestanten über die Ehe ist eben eine andere als die der Katholiken und schließlich darf nicht verhehlt werden, daß vielleicht auch bei den Protestanten die Ehescheidungen etwas seltener würden, wenn, wie bei den Katholiken, eine Wiederverheiratung trotz Scheidung ausgeschlossen wäre. Denn wie viele Scheidungen werden nur wegen einer neuen ehelichen Verbindung herbeigeführt? Aber es darf sicher auch nicht außer Acht gelassen werden, daß mit Rücksicht auf das eheliche Leben in katholischen Ländern die protestantischerseits erhobenen Vorwürfe gegen die angebliche Minderwertigkeit der katholischen Moral total unbegründet sind und daß die Protestanten diesfalls keine oder sehr wenig Ursache haben, sich als die Besseren hinzustellen. Denn daß der katholische Ehebegriff eben ein ganz anderer, ein moralisch höher stehender und viel idealerer ist, als der protestantische, darüber kann keinerlei Zweifel walten.

— Die eidg. Staatsrechnung pro 1901. Der Voranschlag für das Jahr 1900 hatte einen Ausgabenüberschuß vorsehen von 840,000 Fr. Durch Hinzutreten der im Laufe des Rechnungsjahres bewilligten Nachkredite im Betrage von 5,573,720 Fr. ist das vorläufige Defizit auf 6,413,720 Fr. gestiegen.

Die vorliegende Staatsrechnung zeigt nun an Ausgaben 102,757,837 Fr., an Einnahmen 101,033,716 Fr., somit einen Ausgabenüberschuß von 1,724,121 Fr., so daß der Abschluß sich um 4,689,599 Fr. besser stellt, als zu erwarten stand.

Es ist dies der schlechteste Abschluß seit 1893. Das Jahr 1900 ist das erste Defizitjahr seit sieben Jahren und wahrscheinlich nicht das letzte; das Budget pro 1901 sieht einen Ausgabenüberschuß von 2,810,000 Fr. vor. Darin sind die Zolleinnahmen mit 48,2 Millionen Fr.

^{*)} Obwaldner Geschichtsblätter, herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein von Obwalden; 1. Heft 1901. Zürich, Druck und Verlag von Schulthess u. Cie. Preis 3 Fr., für Gesellschaftsmitglieder Fr. 2. 50.